

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 21. Juli 2015
GZ. BMF-310205/0124-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5091/J vom 21. Mai 2015 der Abgeordneten Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Im Steuerreformgesetz 2015/2016 ist vorgesehen, dass Pensionistinnen und Pensionisten, die aufgrund ihrer geringen Pension keine Einkommensteuer zahlen, einen Teil ihrer Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet bekommen:

- für das Jahr 2015 20% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal 55 Euro und
- ab dem Jahr 2016 50% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal 110 Euro

Steuerfreie Zulagen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 lit. f Einkommensteuergesetz kürzen den Erstattungsbetrag. Dabei handelt es sich um Ausgleichszulagen oder Ergänzungszulagen, die aufgrund sozialversicherungs- oder pensionsrechtlicher Vorschriften gewährt werden. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit und unter Berücksichtigung des Leistungsfähigkeitsprinzips war es von Beginn an klar, dass diese Einschränkung erforderlich ist. Bei der Ausgleichszulage handelt es sich um eine von der Sozialversicherung erbrachte soziale Sicherungsleistung. Bezieherinnen und Bezieher einer solchen können daher – im Gegensatz zu Personen mit einer steuerpflichtigen Pension – bereits über staatliche Mittel ohne

steuerliche Belastung verfügen. Würden daher darüber hinaus noch Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet, würde das zu einer mehrfachen Förderung bzw. Entlastung führen, die Bezieherinnen und Bezieher eines Arbeitseinkommens, anderer Sozialleistungen sowie höherer Pensionen nicht möglich ist.

Würde die steuerfreie Ausgleichszulage bei der Berechnung einer steuerlichen Begünstigung nicht gegengerechnet werden, würde das zudem zu einer erheblichen Verzerrung im österreichischen Steuersystem führen. Sozialleistungen werden grundsätzlich strukturell anders berücksichtigt als steuerpflichtiges Einkommen. Wenn nun im Bereich der Ausgleichszulage diese Systematik durchbrochen würde, müsste – um eine steuerliche Kohärenz aufrecht zu erhalten – auch die Behandlung von weiteren steuerfreien Leistungen umgestaltet werden.

Selbstverständlich ist eine Förderung der österreichischen Mindestpensionistinnen und Mindestpensionisten notwendig und geboten. Diese Förderung kann jedoch viel zielgerichteter durch direkte Fördermaßnahmen und nicht im Rahmen des Steuerrechts erfolgen. Es ist daher nicht geplant von dieser Einschränkung abzugehen.


Zu 2.:

Laut Statistik Austria gibt es basierend auf den Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger 229.366 Ausgleichszulagenbezieherinnen und -bezieher (Stand Dezember 2013).

Zu 4.:

Da die diesbezügliche Beschlussfassung im Nationalrat ist bereits erfolgt.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	4987/AB XXV. GP - Anfragenantwortung Prüfhinweis	Information zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/	3 von 3
Datum/Zeit	2015-07-21T13:42:19+02:00		
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	eILXI39GYRCPqc6YgSbpxwVx4xOjQIAOL9jSQsM3F4R6N00mYb97kGrsr55KDJu UGjcoMHC96NVWwCl/W8oa9Y33prt/+yDtkCj4cLvR4LRQmldoqXCJV3BLRwLt9A jyK6YLOqz7122Q0QajVla9fV+e6DGebli5NzHmHMUngSOnWj16t6rmINtqL4Xhk rGMyXBcNXxc3Mq0GN9dDZciU59s89LXaOD/1mYYyH+TaxPnOfMJHWxRUxL4+gri k8pMi6PGLhKMGHGx2cp22f8HKJBj660WtQ1RX/MnytmmFVjmtkrNbcm/D0xZbg W83Jm+iDzJwNw8ciglsVKFWjt/w==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		